

Fachbereich 6  
Institute des Fachbereichs 6  
Dezernate 1,2,3,4,5 und S  
Abteilung 36 (20 Ex)

Nr. 262  
19.05.2003

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
TU-Abteilung 36  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4308  
Fax 0531/391-4575

Aushang

### Vorläufige Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat Bauingenieurwesen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat in seiner Sitzung am 29.04.2003 die Vorläufige Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat einstimmig beschlossen.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 20. Mai 2003, in Kraft.



## **VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den Fachbereichsrat des Fachbereichs (6) Bauingenieurwesen  
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

(Fassung vom 29.04.2003)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| § 1 Einberufung des Fachbereichsrates                                       | 2            |
| § 2 Tagesordnung  | 2            |
| § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen  | 3            |
| § 4 Beschlussfähigkeit  | 3            |
| § 5 Teilnahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Sitzungen | 3            |
| § 6 Teilnahme von Beraterinnen oder Beratern an den Sitzungen               | 3            |
| § 7 Ordnung in den Sitzungen  | 4            |
| § 8 Abstimmungen  | 4            |
| § 9 Dekanat   | 5            |
| § 10 Studienkommissionen und Studiendekanin oder Studiendekan               | 5            |
| §11 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen                     | 6            |
| § 12 Niederschrift  | 7            |
| §13 Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Sitzungen                        | 7            |
| §14 Änderungen der Geschäftsordnung   | 7            |
| §15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung                                      | 8            |

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 und der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig in der Fassung vom 23.10.2002 wurde die nachfolgende

## **VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Fachbereichsrat des Fachbereiches (6) Bauingenieurwesen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

in der Fachbereichsratssitzung vom 29.04.2003 beschlossen.

#### **§ 1 Einberufung des Fachbereichsrates**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 2 und § 3) zur Sitzung ein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage, während der vorlesungsfreien Zeit acht Werktage vor der Sitzung.
- (3) Die erste Sitzung findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Übrigen ist der Fachbereichsrat einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Semester. Die Dekanin oder der Dekan hat den Fachbereichsrat während der Vorlesungszeit unter Wahrung der Ladungsfrist (§1 (2)) unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens fünf der Mitglieder des Fachbereichsrates unter Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (4) Können Entscheidungen des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Fachbereichsrat unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

#### **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens acht Tage vor der Sitzung vorliegen; die Einreichende oder der Einreichende ist in der Tagesordnung zu nennen. Jede termingerechte Anmeldung eines Mitgliedes des Fachbereichsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen; Gründe für die Nichtaufnahme von Vorschlägen von Fachbereichsangehörigen sind diesen durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Tagesordnung soll spätestens fünf Werktage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Fachbereichsrates versandt und gleichzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fachbereichsrates festgestellt.

- (5) Sofern der Fachbereichsrat gemäß § 3 (2) beschlossen hat, die Sitzung ganz oder teilweise vertraulich durchzuführen, teilt die Dekanin oder der Dekan die Tagesordnung in einen hochschulöffentlichen und einen nicht hochschulöffentlichen Teil ein. Diese Einteilung bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates bei Feststellung der Tagesordnung.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Fachbereichsrat tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs beschränkt; sie nehmen als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen teil.
- (2) Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer oder für einen Teil der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entsprechendes gilt für Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) Wird der Gang der Beratungen des Fachbereichsrates durch die Öffentlichkeit gestört, kann die Dekanin oder der Dekan in Ausübung des Hausrechtes die Öffentlichkeit ausschließen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die Dekanin oder der Dekan zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit fest, so ruft sie oder er zur Erledigung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

### **§ 5 Teilnahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Sitzungen**

- (1) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.
- (2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Dekanin oder dem Dekan das Mitglied des Fachbereiches zu der Sitzung eingeladen, das im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des gewählten Mitglieds nachrücken würde.
- (3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Fachbereichsratsmitgliedern haben in den Sitzungen, zu denen sie geladen worden sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

### **§ 6 Teilnahme von Beraterinnen und Beratern an den Sitzungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater einladen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann bei der Dekanin oder beim Dekan die Einladung von Beraterinnen oder Beratern zu einzelnen Tagesordnungspunkten bean-

tragen. Entspricht die Dekanin oder der Dekan diesem Antrag nicht, entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluss.

- (2) Fachbereichsangehörige, deren Vorschläge zur Tagesordnung behandelt werden (§ 2 (1)), sind grundsätzlich als Beraterinnen oder Berater einzuladen, sofern sie nicht schon Mitglied des Fachbereichsrates sind.
- (3) Beraterinnen oder Berater haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

### **§ 7 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie oder er übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- (2) Die Vertretung im Verhinderungsfall ist in § 9 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, kann die Dekanin oder der Dekan eine Beschränkung der Redezeit vorsehen. Die Dekanin oder der Dekan kann einem Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder bei beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Erhebt ein drittes Fachbereichsratsmitglied Widerspruch, entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluss.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Einer Beraterin oder einem Berater kann zur Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann gemäß Absatz 3 Satz 2 jederzeit den Schluss der Debatte beantragen; hierüber ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als abgeschlossen, falls kein Antrag dazu vorliegt; liegt ein Antrag vor, erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören der Antragstellerin oder des Antragstellers und einer Gegenrede.
- (7) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen.

### **§ 8 Abstimmungen**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates haben grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Für Entscheidungen, welche unmittelbar Bereiche der Forschung oder Berufungsverfahren sowie Auswahlverfahren für Juniorprofessuren berühren, ist außer der Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Professorengruppe erforderlich.
- (2) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und die Fragestellung für die Abstimmung zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

- (4) Beschlüsse werden, so weit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag und stets in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (6) Abstimmungsergebnisse werden bei geheimer Abstimmung oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Fachbereichsrates in die Niederschrift (§ 10) aufgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

## **§ 9 Dekanat**

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß § 43 NHG wahr. Ihm gehören neben der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Studiendekanin oder Studiendekan an. Dem Dekanat können bis zu drei weitere Mitglieder aus allen Statusgruppen angehören; die Mehrheit der Hochschullehrergruppe ist zu gewährleisten. Der zuständige Fachbereichsrat legt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für jede Amtszeit die Anzahl der Mitglieder des Dekanats fest und wählt dessen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des Dekanats beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Dekanats treffen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Fachbereichsrat ist in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Dekanats zu informieren.
- (2) Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Schafft der Fachbereichsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan werden von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge vertreten, sofern diese dem Fachbereichsrat angehören. Gehört keine der Amtsvorgängerinnen oder der Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichsrats in der Reihenfolge des Dienstalters. Vertritt ein Mitglied des Fachbereichsrats die Dekanin oder den Dekan, so hat es im Fachbereichsrat kein Stimmrecht.

## **§ 10 Studienkommissionen und Studiendekanin oder Studiendekan**

- (1) Im Fachbereich wird von der Hochschule mindestens eine Studienkommission eingerichtet, der neben den Vertretern der Studierenden auch Vertreter der anderen Statusgruppen angehören; die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Studienkommission kein Stimmrecht. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt nach Vorschlag des Fachbereichsrates die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ggf. ihre Zuordnung zu mehreren Fachbereichen.
- (2) Die Mitglieder der Studienkommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrates gewählt. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen wird das Wahlverfahren in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt.

- (3) Der für den Studiengang Bauingenieurwesen zuständigen Studienkommission gehören 5 Vertreter der Studierendengruppe, 3 Vertreter der Hochschullehrergruppe und 2 Vertreter der Mitarbeitergruppe als stimmberechtigte Mitglieder sowie 1 Vertreter der MTV-Gruppe als beratendes Mitglied an.
- (4) Die Studienkommission schlägt dem Fachbereichsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Wahl vor. Als Studiendekanin oder Studiendekan bzw. Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Mitarbeitergruppe wählbar. Die Studienkommission kann dem Fachbereichsrat mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans vorschlagen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz einer Studienkommission.
- (6) Die zuständige Studienkommission ist vor Entscheidungen des Fachbereichsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fachbereichsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.
- (7) Die Studienkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§11 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Fachbereichsrat kann weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die in der Regel im Verhältnis 4:1:1:1 aus Professorinnen oder Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Studierenden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im technischen und Verwaltungsdienst zusammengesetzt sein sollen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode anhand konkreter Arbeitsprogramme über die Einsetzung von Kommissionen und ggf. befristet tätigen Arbeitsgruppen wie z. B.
  - Strukturkommission
  - Raumkommission
  - Informatikkommission
  - Arbeitsgruppe Evaluation
  - Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Für jeden dem Fachbereich zugeordneten Studiengang wird ein Prüfungs- und Zulassungsausschuss eingesetzt. Abweichend von Abs. 1 besteht dieser in der Regel aus 4 Vertretern der Hochschullehrergruppe, 2 Vertretern der Mitarbeitergruppe und 1 Vertreter der Studierendengruppe. Bei Studiengängen, die mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, wird die Zusammensetzung des Prüfungs- und Zulassungsausschusses in einer Ordnung geregelt.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fachbereichsrat. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.



## **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dekanin oder des Dekans Protokoll. Das Protokoll ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fachbereichsrat bekannt zu geben.
- (3) Das Protokoll der öffentlichen Teile bzw. Beschlüsse wird innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des Fachbereichsrates, die Professorinnen und die Professoren - so weit sie nicht bereits Mitglieder des Fachbereichsrates sind - und an alle sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereiches zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe im jeweiligen Geschäftsbereich versandt.
- (4) Das Protokoll über die nicht öffentlichen Teile bzw. Beschlüsse der Sitzung ist nur den Mitgliedern des Fachbereichsrates zuzusenden.
- (5) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Fachbereichsrates zu genehmigen.
- (6) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf oder die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

## **§ 13 Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Sitzungen**

- (1) Über Angelegenheiten aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung haben die Mitglieder des Fachbereichsrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen ist grundsätzlich nicht vertraulich.
- (3) Abstimmungsergebnisse können mitgeteilt werden, sofern sie nicht nach rechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Auch die nach § 11 (4) gefertigten Protokolle unterliegen der Vertraulichkeit.
- (5) Die tragenden Gründe einer Entscheidung des Fachbereichsrates sind nur vertraulich, wenn der betreffende Tagesordnungspunkt vertraulich ist oder die Vertraulichkeit ausdrücklich beschlossen wird.
- (6) Äußerungen, die in nicht öffentlichen Fachbereichsratssitzungen über Dritte fallen, unterliegen ausnahmslos der Vertraulichkeit. Auch die einzelne Äußerung eines Mitglieds oder einer Beraterin oder eines Beraters des Fachbereichsrates während einer nicht öffentlichen Sitzung unterliegt der Vertraulichkeit.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze (1) - (6) sind auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder und Beraterinnen und Berater bindend.

## **§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates. Hierzu muss ein entsprechender Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fachbereichsrates so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung, die den Mitgliedern des Fachbereichsrates unter Wahrung der Ladungsfrist zugegangen ist, behandelt werden können.

### **§15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die bisherige Geschäftsordnung des Fachbereichs für Bauingenieur- und Vermessungswesen in der Fassung des Fachbereichsratsbeschlusses vom 24.04.2001 außer Kraft gesetzt.